Klausur Nr. 1232 (Strafrecht) Sachverhalt - S. 1 von 15

Assessorkurs Berlin/Brandenburg

Klausur Nr. 1232 Strafrecht

(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Am 20. Januar 2025 erscheint Herr Tim Krupp aus (...) Finowfurt in der Kanzlei von Rechtsanwältin Ronja Reischl, Schichtlstraße 55, (...) Eberswalde und trägt Folgendes vor:

"Frau Rechtsanwältin, ich benötige dringend Ihre Hilfe! Die Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder) will mich offenbar in den Knast bringen. Ich habe am 17. Januar 2025 eine Anklageschrift ins Haus bekommen. Da geht es um Vorwürfe, gegen die ich mich soweit möglich zur Wehr setzen möchte, denn so schlimm waren meine Taten doch gar nicht. Meinem bisherigen Verteidiger vertraue ich nicht mehr. Seine Verteidigungsstrategie hat mir nicht helfen können. Daher habe ich das Mandatsverhältnis gekündigt.

Die Anklage wegen des Vorwurfs des E-Bike-Diebstahls erschüttert mich richtig. Man hat mir nämlich gesagt, dass da für die nach Ansicht der Staatsanwaltschaft angeblich erfüllten Straftaten eine sehr hohe Strafe im Raum stehen würde. Dabei ging es doch nur um ein Fahrrad und nicht um irgendwelche wirklich wertvollen oder wichtigen Sachen! Hier müssten Sie genau prüfen, ob die mir das wirklich so nachweisen können. Die können mich doch gar nicht richtig erkannt haben, weil es schon dunkel war. Und das Kfz-Kennzeichen hatte ich auch verdeckt. Ohne die schnelle Durchsuchung hätten die keine Beweismittel, denn dann hätte ich das E-Bike ganz schnell weggeschafft. Außerdem kann es doch nicht angehen, dass die Polizisten so spät abends einfach in meine Wohnung spazieren. Solche Methoden können in einem Rechtsstaat doch niemals zulässig sein.

Punkt 2 der Anklage, die Falschaussage, war ein dummer Fehler von mir. Da werden wir wohl nichts machen können.

Punkt 3 der Anklage, den versuchten Diebstahl vom 24. November 2024, kann ich nicht bestreiten, denn dabei haben sie mich leider erwischt, weil irgendein Nachbar die Polizei gerufen hat. Anschließend habe ich alles zugegeben, weil ich auf eine milde Strafe hoffte. Diese Anklage geht nun aber meines Erachtens viel zu weit."

Tim Krupp übergibt Rechtsanwältin Reischl die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder) vom 14. Januar 2025. Rechtsanwältin Reischl lässt sich eine schriftliche Vollmacht ausstellen, nimmt sodann Akteneinsicht und stellt fest, dass noch kein Eröffnungsbeschluss ergangen ist. Sie fertigt Kopien der Akte, die im Folgenden auszugsweise bzw. inhaltlich zusammengefasst abgedruckt sind.

Klausur Nr. 1232 (Strafrecht) Sachverhalt - S. 2 von 15

Assessorkurs Berlin/Brandenburg

Auszug aus der Akte von Rechtsanwältin Ronja Reischl

Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder) 232 Js 21345/24

Frankfurt Oder, 14.01.2025

An das Landgericht Frankfurt (Oder) - große Strafkammer -

Anklageschrift

Der Arbeiter **Tim Krupp**, geboren am 31. Mai 1994 in (...), wohnhaft (...) Finowfurt, $(\ldots),$

wird angeklagt,

in Eberswalde, in der Zeit vom 2. August 2024 bis 25. November 2024

durch drei selbstständige Handlungen

1. bei einem Diebstahl auf frischer Tat betroffenen, gegen eine andere Person Gewalt verübt zu haben, um sich im Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten, wobei er bei der Tat ein anderes gefährliches Werkzeug verwendete und durch die Tat eine andere Person in die Gefahr des Todes brachte

und durch dieselbe Handlung versucht zu haben eine andere Person mittels eines anderen gefährlichen Werkzeugs und mit einer das Leben gefährdenden Behandlung, körperlich zu misshandeln oder an der Gesundheit zu schädigen, und durch dieselbe Handlung versucht zu haben, die Sicherheit des Straßenverkehrs dadurch zu beeinträchtigen, dass er einen ähnlichen, ebenso gefährlich Eingriff vornahm, wobei er in der Absicht handelte eine andere Straftat zu verdecken;

- 2. fahrlässig vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgegeben zu haben;
- 3. versucht zu haben, durch den Einbruch in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegzunehmen, die Sache sich rechtswidrig zuzueignen.

Klausur Nr. 1232 (Strafrecht) Sachverhalt - S. 3 von 15

Assessorkurs Berlin/Brandenburg

Dem Angeschuldigten wird Folgendes zur Last gelegt:

1. Am 26. Oktober 2024 gegen 19:00 Uhr entwendete der Angeschuldigte aus einem unversperrten Schuppen im Schwedenweg in Eberswalde ein dem Zeugen Johannes Degen gehörendes Gravel-E-Bike, der Marke Simplon im Wert von etwa 7.000 €, um es für sich zu behalten, obwohl er wusste, dass er auf dieses keinen Anspruch hat. Dabei wurde er von dem Geschädigten beobachtet, der daraufhin zu Fuß die Verfolgung des mit dem Fahrrad flüchtenden Angeschuldigten aufnahm.

Nach kurzer Zeit verlor der Geschädigte den Angeschuldigten aus den Augen und beendete die Verfolgung. Unterdessen war die Zeugin Lara Degen, die Schwester des Geschädigten, über den Diebstahl informiert worden. Auch sie nahm sofort in Begleitung ihres Lebensgefährten, dem Zeugen Rado Reuck, mit einem Pkw die Verfolgung des Angeschuldigten auf, den sie aber nicht mehr sahen.

Nachdem sie die Verfolgung bereits hatten aufgeben und zurückfahren wollen, kam ihnen – etwa zehn Minuten nach Fahrtantritt und ca. 1,5 Kilometer vom Tatort des Diebstahls entfernt - der Angeschuldigte auf einer einspurigen Seitenstraße zur Finowfurter Straße in seinem Pkw, VW Passat, entgegen. Als die beiden Fahrzeuge nur noch wenige Meter voneinander entfernt waren, hielten der Angeschuldigte und der Zeuge Reuck ihre Fahrzeuge jeweils an. Die Zeugin Lara Degen stieg aus, um den Angeschuldigten zu fragen, ob er möglicherweise einen Fahrraddieb gesehen habe.

Zunächst hegte die Zeugin Degen gegenüber dem Angeschuldigten noch keinen Verdacht, bis sie das gestohlene E-Bike im Inneren des Fahrzeugs des Angeschuldigten auf den umgeklappten Rücksitzen liegen sah. Sie öffnete die linke hintere Tür des Wagens, um das Fahrrad zurückzuerlangen. Als der Angeschuldigte dies erkannte, fuhr er zügig mit einer Geschwindigkeit von ca. 25 km/h rückwärts, um die Zeugin Degen davon abzuhalten, sich den Besitz des Rades zu verschaffen. Die Zeugin Degen verlor durch das Fahrmanöver des Angeschuldigten zwar das Gleichgewicht, blieb jedoch unverletzt.

Der Angeschuldigte setzte zunächst weiter zurück, bis ihm der Zeuge Reuck mit seinem Fahrzeug den Weg abschnitt. Daraufhin fuhr der Angeschuldigte nunmehr vorwärts mit einer Geschwindigkeit von zunächst 50 bis 80 km/h auf die Zeugin Degen zu, die gerade mittig auf der Fahrbahn stand. Ohne auszuweichen näherte sich ihr der Angeschuldigte, reduzierte jedoch die Geschwindigkeit auf bis zu 20 bis 25 km/h. Als er noch ca. vier bis fünf Meter von der Zeugin Degen entfernt war, sprang diese zur Seite und brachte sich in Sicherheit, wodurch dem Angeschuldigten die Flucht gelang. Ohne das Ausweichen der Zeugin Degen wäre es zu einem Zusammenstoß mit dem Fahrzeug des Angeschuldigten gekommen.

Der Angeschuldigte handelte während des gesamten Geschehens in der Absicht, sich im Besitz des E-Bikes zu halten und den begangenen Diebstahl zu verdecken. Dabei nahm er billigend in Kauf, dass sich die Zeugin Degen durch das frontale Zufahren auf sie erhebliche, auch potentiell lebensgefährliche Verletzungen zuziehen würde. Ein Zusammenstoß konnte nur durch das Wegspringen der Zeugin Degen vermieden werden.

Klausur Nr. 1232 (Strafrecht) Sachverhalt - S. 4 von 15

Assessorkurs Berlin/Brandenburg

2. Am 2. August 2024 gab der Angeschuldigte im Ermittlungsverfahren wegen einer Straßenschlägerei, die am 6. Juli 2024 in der Nähe des Fußballplatzes des FC Eberswalde stattfand, gegen den anderweitig Verfolgten Bert Block eine eidesstattliche Versicherung ab. In dieser eidesstattlichen Versicherung erklärte er "zur Vorlage bei Gericht", dass der anderweitig Verfolgte Block zu dem Zeitpunkt, zu welchem es vor dem Vereinslokal des FC Eberswalde zu den Auseinandersetzungen gekommen sei, in der Nähe des Angeschuldigten gewesen sei. Der Angeschuldigte und Bert Block hätten beide das Lokal weder verlassen noch sich an den Gewalttätigkeiten beteiligt. Diese Erklärung war objektiv falsch. Weder Staatsanwaltschaft noch das Gericht, das diese Erklärung später – wie der Angeschuldigte beabsichtigt hatte – in den Akten vorfand, glaubten der Aussage. Daher kam es inzwischen zur Verurteilung des anderweitig Verfolgten Bert Block.

Allerdings kann dem Angeschuldigten nicht widerlegt werden, dass er möglicherweise der Meinung war, der anderweitig Verfolgte Bert Block sei zum Zeitpunkt der Schlägerei vor dem Lokal tatsächlich im Saal geblieben. Hierbei handelt es sich aber zumindest um einen Irrtum, den er bei einigem Nachdenken hätte vermeiden können.

Am 24. November 2024 gegen 23:00 Uhr versuchte der Angeschuldigte, in das Wohnhaus der 3. – wie er wusste – am 13. November 2024 verstorbenen und bis zu ihrem Tod alleinlebenden Erna Eigner in der Angerstraße 212 in Eberswalde einzubrechen, um dort noch nicht näher bestimmte Gegenstände zu stehlen.

Der Angeschuldigte drang über den Zaun auf der Rückseite des Hauses in den Garten ein. Er plante ursprünglich, die Terrassentür mit einem elektrischen Stahlbohrer aufzubrechen. Da er aber entgegen seiner Erwartung keinen passenden Akku mitgeführt hatte, prüfte er etwaige Alternativen. Ein Stemmeisen, mit welchem er die Tür hätte aufhebeln können, befand sich in einer Tasche an seinem Fahrrad, das mehrere hundert Meter vom Tatort entfernt abgestellt war.

Als er nun aber Rufe von einem der Nachbargrundstücke vernahm, ging er davon aus, bemerkt worden zu sein. Daraufhin flüchtete der Angeschuldigte über den Gartenzaun, wurde aber von der Polizei gestellt.

Paul Eigner, der Enkel und Alleinerbe von Frau Erna Eigner wohnt in Rostock und hat am Tag nach dem Tod seiner Großmutter von dem Tod erfahren und sich aus der Ferne um die Organisation der Beerdigung und weitere organisatorische Dinge gekümmert. Er hatte keine Absicht, selbst in das Haus zu ziehen, sondern wollte es veräußern, hatte dafür aber noch keinen konkreten Auftrag erteilt.

Verbrechen und Vergehen, strafbar gemäß §§ 156, 161 Abs. 1, 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nrn. 2 und 5, 242 Abs. 1, 244 Abs. 2, Abs. 4, 250 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 b), 252, 315b Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, Abs. 3 i.V.m. 315 Abs. 3, 22, 23, 52, 53 StGB.

Hinsichtlich der Tat vom 24. November 2024 wurde der erforderliche Strafantrag vom Angehörigen Paul Eigner am 28. November 2024 schriftlich gestellt.

Klausur Nr. 1232 (Strafrecht) Sachverhalt - S. 5 von 15

Assessorkurs Berlin/Brandenburg

Beweismittel:

(...)

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen:

Der bislang strafrechtlich noch nicht in Erscheinung getretene Angeschuldigte ist ledig und als Arbeiter in einer Chemiefabrik tätig. Er bewohnt mit seiner Lebensgefährtin und dem gemeinsamen dreijährigen Sohn eine Wohnung in Finowfurt.

Den Tatvorwurf vom 24. November 2024 hat der Angeschuldigte in seiner polizeilichen Beschuldigtenvernehmung vollumfänglich eingeräumt. Den Tatvorwurf vom 26. Oktober 2024 bestreitet der Angeschuldigte teilweise und beruft sich im Übrigen auf Rechtfertigungsgründe. Er wird jedoch durch die nachbenannten Beweismittel im Sinne der Anklage überführt werden (...)

Auch die objektive Unrichtigkeit der eidesstattlichen Versicherung vom 2. August 2024 hat der Angeschuldigte eingeräumt. Die Unrichtigkeit seiner Aussage ergibt sich auch unzweifelhaft aus anderen Zeugenaussagen und Videoaufnahmen. Aufgrund der besonderen Umstände kann dem Angeschuldigten aber nicht widerlegt werden, dass er bis zum Betrachten der Videoaufnahmen davon ausging, dass sich der anderweitig Beschuldigte Bert Block während der Schlägerei im Lokal selbst aufhielt. (...)

Aufgrund der teilweisen geständigen Einlassung des Angeschuldigten und der Tatsache, dass er über feste familiäre Verbindungen verfügt und einer geregelten beruflichen Tätigkeit nachgeht, wurde bislang von der Beantragung eines Haftbefehls gegen den Angeschuldigten abgesehen, obwohl wegen der Tat vom 26. Oktober 2024 eine Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren gegen den Angeschuldigten zu verhängen sein wird. Er hat bei dem räuberischen Diebstahl durch den zielgerichteten Einsatz seines Pkw gegen die Zeugin Degen im Sinne der §§ 252, 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB unter anderem ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet.

Es wird beantragt,

- 1. das Hauptverfahren zu eröffnen und die Anklage zur Hauptverhandlung vor dem Landgericht Frankfurt (Oder) – große Strafkammer – zuzulassen und Termin zur Hauptverhandlung zu bestimmen,
- 2. dem Angeschuldigten einen Pflichtverteidiger zu bestellen.

Mit den Akten an das Landgericht Frankfurt (Oder).

Frankfurt (Oder), 14. Januar 2025 Kleinert Staatsanwältin

Klausur Nr. 1232 (Strafrecht) Sachverhalt - S. 6 von 15

Assessorkurs Berlin/Brandenburg

Polizeidirektion Ost Polizeirevier Eberswalde (...) Eberswalde

8. November 2024

Ermittlungsbericht:

Am 26. Oktober 2024 wurde gegen 19:00 Uhr ein Einbruchsdiebstahl gemeldet, bei dem ein fast neuwertiges Gravel-E-Bike der Marke Simplon im Wert von fast 7.000 € entwendet wurde. Der Geschädigte Johannes Degen teilte mit, dass von seinem Gartengrundstück im Schwedenweg in Eberswalde das genannte E-Bike entwendet wurde und er den Täter noch flüchten sah.

Die Verfolgung blieb jedoch ohne Erfolg, da der Geschädigte zu Fuß unterwegs war. Dieser informierte jedoch telefonisch seine Schwester, die Zeugin Lara Degen, die mit ihrem Lebensgefährten, dem Zeugen Rado Reuck die nähere Umgebung mit ihrem Auto absuchte.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Vernehmungen der Zeugen Degen und Reuck verwiesen. Der Zeuge Manfred Müller, der gerade mit seinem Hund einen Abendspaziergang machte, beobachtete aus einiger Entfernung, wie der Beschuldigte auf die Zeugen Degen und Reuck traf. Als dem Beschuldigten schließlich die Flucht gelang, fuhr der Beschuldigte am Zeugen Müller vorbei, der den Beschuldigten erkannte, da beide in der gleichen Straße wohnen. Der Zeuge Müller begab sich anschließend unmittelbar zur Zeugin Degen, um dieser möglicherweise erste Hilfe zu leisten. Der Zeuge Müller nannte hierbei der Zeugin Degen den Namen des Beschuldigten, die diese Information wiederum an die Polizei weiterleitete.

Nach Rücksprache mit dem zuständigen Staatsanwalt beantragte dieser um 19:30 Uhr beim diensthabenden Ermittlungsrichter einen Durchsuchungsbeschluss für die Wohnung und Kellerräume des Beschuldigten. Die Durchsuchung der Wohnung des Beschuldigten erfolgte im Zeitraum zwischen 20:30 Uhr und 20:50 Uhr. Hierbei konnte in einem der Kellerräume zur Wohnung des Beschuldigten das E-Bilke aufgefunden und beschlagnahmt werden.

Ben Bickler Kriminalkommissar

Klausur Nr. 1232 (Strafrecht) Sachverhalt - S. 7 von 15

Assessorkurs Berlin/Brandenburg

Polizeidirektion Ost Polizeirevier Eberswalde (...) Eberswalde

27. Oktober 2024

Strafanzeige

Es erscheint Herr Johannes Degen, Heinestraße 25, (...) Eberswalde und erklärt Folgendes:

"Ich möchte den unter Anwendung schwerer Gewalt erfolgten Diebstahl meines E-Bikes aus meinem Geräteschuppen zur Anzeige bringen. Der Einbruch erfolgte gestern Abend, 26. Oktober 2024, gegen 19:00 Uhr im Schwedenweg in Eberswalde. Dort habe ich ein kleines Gartengrundstück, auf welchem ich mich regelmäßig mit Freunden treffe und größere Feiern veranstalte. Auf dem Grundstück befindet sich auch ein Geräteschuppen. In diesem lagere ich neben Gartengeräten auch Gartenmöbel und gelegentlich mein E-Bike. Der Geräteschuppen ist eigentlich nie verschlossen.

Gestern Abend ging ich gegen 19:00 Uhr nochmal zu meinem Gartengrundstück, um bereits ein paar Getränke in den Kühlschrank zu legen, da ich mit meinen Kollegen für den nächsten Tag, also heute, eine Party geplant hatte. Als ich mich dem Gartengrundstück näherte, sah ich, wie eine seltsame Gestalt mit meinem E-Bike das Gartengrundstück verlassen hat."

Auf Nachfrage: "Das Gartengrundstück selbst ist eingezäunt. Ob die Tür zum Gartengrundstück verschlossen war, glaube ich nicht. Beschädigt hat sie der Täter jedenfalls nicht.

Ich schrie dem Täter noch hinterher und versuchte, ihn zu verfolgen. Doch gegen das E-Bike hatte ich keine Chance und habe die Verfolgung bereits nach wenigen Metern aufgegeben. Ich habe dann direkt meine Schwester Lara angerufen und sie darum gebeten, mit ihrem Freund die nähere Umgebung mit dem Auto abzufahren. Ich hatte ehrlich gesagt aber wenig Hoffnung, den Täter wieder zu finden. Nach dem Telefonat mit meiner Schwester verständigte ich dann auch direkt die Polizei.

Das E-Bike war noch relativ neu und hatte einen Wert von etwa 7.000 €. Wie es dann weitergegangen ist, fragen Sie am besten meine Schwester, da ich von der weiteren Verfolgung selbst nichts mehr mitbekommen habe. Ich bin nur froh, dass der Täter gefasst und das E-Bike an mich zurückgegeben werden konnte.

Ich stelle hiermit Strafantrag gegen den / die Täter aus allen denkbaren Gesichtspunkten."

Aufgenommen Cindy Meyer Polizeiobermeisterin gelesen und unterschrieben Johannes Degen

Juristisches Repetitorium hemmer

Würzburg - Erlangen - Bayreuth - Regensburg - München - Passau - Augsburg Frankfurt/M. - Bochum - Konstanz - Heidelberg - Freiburg - Mainz - Berlin - Bonn Köln - Göttingen - Tübingen - Münster - Hamburg - Osnabrück - Gießen - Potsdam Hannover - Kiel - Dresden - Marburg - Trier - Jena - Leipzig - Saarbrücken Bremen - Halle - Rostock - Greifswald - Frankfurt/O. - Bielefeld - Mannheim - Düsseldorf

Klausur Nr. 1232 (Strafrecht) Sachverhalt – S. 8 von 15

Assessorkurs Berlin/Brandenburg

Polizeidirektion Ost Polizeirevier Eberswalde (...) Eberswalde 27. Oktober 2024

Zeugenvernehmung

Zur Person: Lara Degen, (...) Eberswalde, (...) Angestellte, Deutsche, ledig.

Nach Belehrung gemäß §§ 163 Abs. 3, 57 Satz 1 StPO erklärt die Zeugin zur Sache:

"Ich bin die Schwester von Johannes Degen, der gestern dreist bestohlen wurde. Viel schlimmer ist jedoch, dass auf mich ein Mordanschlag verübt wurde. Angefangen hat die ganze Sache damit, dass mich Johannes gestern gegen 19:00 Uhr angerufen hat und mir völlig aufgebracht erzählt hat, dass sein neues E-Bike aus seinem Geräteschuppen gestohlen wurde. Da er zu Fuß unterwegs sei, könne er den Täter nicht verfolgen. Daher bat er mich, mit dem Auto die nähere Umgebung nach dem Täter abzusuchen.

Da ich dem Täter vermutlich körperlich unterlegen gewesen wäre, nahm ich zur Unterstützung meinen Lebensgefährten den Rado Reuck mit. Wir sind nach dem Anruf vom Johannes auch direkt in unser Auto eingestiegen und losgefahren. So etwa 10 Minuten nach dem Fahrtbeginn, als wir auf einer einspurigen Fahrbahn unterwegs waren, kam uns ein VW Passat entgegen. "

Auf Nachfrage: "Es handelt sich hierbei um eine kleine Landstraße, die irgendwann zur Finowfurter Straße führt. Als wir den VW Passat sahen, waren wir etwa 1,5 km von dem Gartenschuppen meines Bruders entfernt. Zunächst hegten wir gegen den Fahrer des VW auch keinen Verdacht, da mein Bruder sagte, dass der Täter mit dem E-Bike geflüchtet ist. Als ich nur noch wenige Meter von dem anderen Fahrzeug entfernt war, hielt Rado sein Auto an und ich stieg aus, um den Fahrer zu fragen, ob dieser etwas von einem Fahrraddiebstahl mitbekommen hat.

Erst als ich an dem anderen Fahrzeug ankam, fiel mir auf, dass das vordere Kennzeichen mit irgendeinem Gegenstand abgedeckt war. In diesem Moment konnte ich auch bereits das E-Bike meines Bruders auf der umgeklappten Rückbank des VW Passat erkennen. Daher öffnete ich, ohne nachzudenken die hintere linke Tür des VW, um das E-Bike wieder zurückzubekommen.

Der Täter beschleunigte das Fahrzeug in diesem Moment rückwärts, wodurch ich das Gleichgewicht verlor und stürzte, dabei wurde ich jedoch nicht verletzt. Ich konnte am Boden liegend beobachte, dass Rado die Situation wohl frühzeitig erkannt hat und daher sein Fahrzeug ebenfalls beschleunigt hat. Ihm gelang es auch, den VW zu überholen und ihn dadurch am Weiterfahren zu hindern.

Der Täter hat dann allerdings den Vorwärtsgang eingelegt und ist unmittelbar auf mich zugefahren. Ich stand hierbei mitten auf der Fahrbahn. Als der Täter auf mich losgefahren ist, war er zunächst etwa 500 Meter entfernt und ich schätze, dass er sein Fahrzeug auf etwa 50 bis 80 km/h beschleunigt hat. Als er sich mir dann weiter näherte, bremste er sein Fahrzeug jedoch

Klausur Nr. 1232 (Strafrecht) Sachverhalt - S. 9 von 15

Assessorkurs Berlin/Brandenburg

deutlich ab. Als er immer weiter auf mich zufuhr, konnte ich mich nur noch durch einen Sprung zur Seite retten, bevor er mir zu nahe kam. Zum Glück habe ich mich auch dabei nicht verletzt. Das Gesicht des Täters habe ich nicht genau erkennen können, da ich auf das E-Bike fixiert war. Wenige Sekunden später kam ein Herr Müller auf mich zu und fragte, ob ich Hilfe bräuchte. Er nannte mir zudem den Namen des Täters, Tim Krupp. Herr Müller hatte ihn beim Vorbeifahren erkannt, da dieser Tim Krupp in der gleichen Straße, wie Herr Müller wohnt.

Ich stelle hiermit Strafantrag gegen diesen Tim Krupp aus allen denkbaren Gesichtspunkten."

Aufgenommen Ben Bickler Kriminalkommissar selbst gelesen und unterschrieben Lara Degen

Die Aussage des Rado Reuck, des Lebensgefährten der Zeugin Degen, stimmt – von unerheblichen Details abgesehen – mit deren Aussage überein.

Der Zeuge Manfred Müller tätigte die im Ermittlungsbericht niedergelegten Beobachtungen.

Polizeidirektion Ost Polizeirevier Eberswalde (...) Eberswalde

6. November 2024

Aktenvermerk:

Aufgrund der Angaben der Zeugin Degen wurde am Tattag gegen 19:30 Uhr mit dem diensthabenden Staatsanwalt der StA Frankfurt (Oder) telefonisch Rücksprache gehalten. Dieser beantragte sodann beim zuständigen Ermittlungsrichter die Durchsuchung der Wohnung und der dazugehörigen Kellerräume des Beschuldigten Timo Krupp nach dem entwendeten E-Bike des Zeugen Johannes Degen. Der zuständige Ermittlungsrichter erließ antragsgemäß den entsprechenden Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss.

Bei der anschließenden Wohnungsdurchsuchung, die noch am Tattag im Zeitraum zwischen 20:30 und 20:45 Uhr durchgeführt wurde, konnte in einem Kellerraum der Wohnung des Beschuldigten das Diebesgut aufgefunden und beschlagnahmt werden.

Der Beschuldigte verzichtete ausdrücklich auf die Anwesenheit von Durchsuchungszeugen.

Ben Bickler Kriminalkommissar

Klausur Nr. 1232 (Strafrecht) Sachverhalt - S. 10 von 15

Assessorkurs Berlin/Brandenburg

Polizeidirektion Ost Polizeirevier Eberswalde (...) Eberswalde

6. November 2024

Vernehmungsniederschrift

Zur Person: Tim Krupp, geb. (...), wohnhaft (...) Finowfurt

Der Beschuldigte erklärt nach Belehrung gemäß §§ 163a, 136 StPO in Anwesenheit seines Wahlverteidigers Gerd Grün:

"Es mag zwar sein, dass sie das vermeintlich gestohlene E-Bike in dem Keller meiner Wohnung gefunden haben. Damit können Sie mir aber noch lange nicht nachweisen, dass ich das E-Bike auch gestohlen habe. Ich habe es in gutem Glauben käuflich erworben.

Es kann in unserem Rechtsstaat auch nicht angehen, dass die Polizei in der Dunkelheit in eine Wohnung eindringt und diese durchsucht. Bei einem Mord könnte ich das vielleicht noch nachvollziehen, aber doch nicht bei einem einfachen und überdies nur vermeintlichen Fahrraddiebstahl. Auf die Anwesenheit von Durchsuchungszeugen habe ich logischerweise verzichtet. Ich wollte ja nicht, dass noch mehr Leute Wind von der Aktion bekommen und mein Ruf dann völlig ruiniert ist. Mein Anwalt wird sich bei Ihrem Vorgesetzten über Sie beschweren.

Auf Nachfrage: "Ja, ich bin gestern Abend auf einer schmalen Seitenstraße zur Finowfurter Straße auf eine Frau und einen Mann getroffen, die mir mit dem Fahrzeug begegnet sind. Ich habe diese Frau Degen jedoch nicht angegriffen, wie Sie es mir unterstellen. Es war vielmehr so, dass ein Angriff dieser Frau und ihres Begleiters auf mich vorlag. Daher durfte ich mich mit meinem Fahrzeug auch verteidigen. Es ist richtig, dass ich zunächst ziemlich zügig auf diese Frau Degen zugefahren bin, nachdem mir ihr Typ den Weg nach hinten abgeschnitten hat. Ich bin aber keinesfalls schneller als 80 km/h gefahren. Als ich mich der Frau näherte, blieb sie jedoch stur mitten auf der Fahrbahn stehen. Da ich sie nicht mit voller Wucht überfahren wollte, bremste ich mein Fahrzeug auf etwa 20-25 km/h ab. Erst als ich nur noch wenige Meter von ihr entfernt war, sprang sie zur Seite, so dass ich mich gegenüber diesen völlig grundlosen Angriffen dieser Leute in Sicherheit bringen konnte."

Auf Nachfrage: ,,Ich wollte keinesfalls, dass diese Frau stirbt, auch wenn mir schon klar war, dass sie sich sehr ernsthafte Verletzungen zufügen könnte. Wäre sie nicht zur Seite gesprungen, hätte ich einen Zusammenstoß mit ihr wohl nicht mehr verhindern können. Ob die Dame sich dabei verletzt, war mir in diesem Moment egal. Weitere Angaben möchte ich heute nicht machen."

Aufgenommen Ben Bickler Kriminalkommissar selbst gelesen und unterschrieben 7im Krupp

Assessorkurs Berlin/Brandenburg - RA Leander J. Gast © hemmer berlin/brandenburg

Klausur Nr. 1232 (Strafrecht) Sachverhalt - S. 11 von 15

Assessorkurs Berlin/Brandenburg

Polizeidirektion Ost Polizeirevier Eberswalde (...) Eberswalde

29. November 2024

Ermittlungsbericht:

Am 15. November 2024 ging die Akte der Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder) mit dem Az. 245 Js 45221/24 auf dem hiesigen Polizeirevier, mit dem Auftrag den Tim Krupp als Beschuldigten und den Bert Block als Zeugen zu vernehmen, ein.

In der Akte befand sich eine Erklärung des Beschuldigten Tim Krupp vom 2. August 2024, die als "eidesstattliche Versicherung zur Vorlage bei Gericht" bezeichnet war. In dieser Erklärung bestätigte der Beschuldigte, dass sich der Zeuge Block während einer Schlägerei am 6. Juli 2024 vor dem Vereinslokal des FC Eberswalde zusammen mit ihm in dem Vereinslokal aufgehalten hat.

Im vorliegenden Verfahren kam es in er der Folge jedoch zu einer Verurteilung des Zeugen Block, da dieser an der körperlichen Auseinandersetzung beteiligt war und sich zur Tatzeit gerade nicht mit dem Beschuldigten Tim Krupp in einem Lokal aufhielt. Die Verurteilung des Zeugen Block wurde mit Ablauf des 4. November 2024 rechtskräftig.

Der Beschuldigte Tim Krupp wurde für den 22. November 2024 zur Beschuldigtenvernehmung geladen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Vernehmungsniederschrift zur Beschuldigtenvernehmung verwiesen.

Der Zeuge Block räumte in seiner Zeugenvernehmung nochmals ein, an der tätlichen Auseinandersetzung vor dem Vereinslokal am 6. Juli 2024 beteiligt gewesen zu sein. Weitere Angaben zu der "eidesstattlichen Versicherung", insbesondere zur Frage wann und wo diese vorgelegt wurde, konnte er nicht machen.

Ben Bickler Kriminalkommissar

Klausur Nr. 1232 (Strafrecht) Sachverhalt - S. 12 von 15

Assessorkurs Berlin/Brandenburg

Polizeidirektion Ost Polizeirevier Eberswalde (...) Eberswalde

22. November 2024

Vernehmungsniederschrift

Zur Person: Tim Krupp, geb. (...), wohnhaft (...) Finowfurt

Der Beschuldigte erklärt nach Belehrung gemäß §§ 163a, 136 StPO:

"An diese Schlägerei Anfang Juli 2024, es kann gut der 6. Juli 2024 gewesen sein, kann ich mich noch gut erinnern. Es fand an diesem Tag ein Fußballspiel statt und wir haben wegen zwei Fehlentscheidungen des Schiedsrichters verloren. Deswegen war die Stimmung anschließend ziemlich aufgeladen. Da ich nicht in irgendetwas hineingezogen werde wollte, bin ich lieber in unser Vereinslokal gegangen und habe mir ein Bier bestellt. Ich habe dann von ein paar Freunden erzählt bekommen, dass es an diesem Tag noch zu einer wilden Schlägerei gekommen ist, bei der einige Spieler der gegnerischen Mannschaft ganz schön was abbekommen haben."

Auf Nachfrage: "Ein paar Wochen später hat mir mein Arbeitskollege der Bert Block erzählt, dass gegen ihn ermittelt wird, weil er an der Schlägerei beteiligt gewesen sein soll. Ich habe ihm dann die Erklärung ausgestellt, die ich als "eidesstattliche Versicherung zur Vorlage bei Gericht" überschrieben habe. Was mit dieser Erklärung dann passiert ist und wie sie in Ihre Akte gekommen ist, weiß ich nicht. Ich glaube, der Bert wollte sie seinem Anwalt oder der Polizei übergeben. Ich war mir, als ich die Erklärung unterzeichnet habe, ziemlich sicher, dass der Bert tatsächlich mit mir ihm Lokal war. Ich bin damals davon ausgegangen, dass er an der Schlägerei nicht beteiligt gewesen war, da er ein ganz ruhiger Zeitgenosse ist und es gar nicht zu ihm passt, sich mit anderen Leuten zu prügeln.

Wenn Sie mir jetzt jedoch die Videoaufzeichnung von der Schlägerei zeigen und ich ernsthaft darüber nachdenke, kann es tatsächlich so gewesen sein, dass ich ohne ihn im Vereinslokal war, bzw. er das Lokal vor mir verlassen hat. Das hätte mir auch schon viel früher auffallen können, wenn ich mich intensiver damit beschäftigt hätte. Ich habe es dem Bert aber keinesfalls zugetraut, weswegen es für mich klar war, dass er bei mir und nicht bei der Auseinandersetzung war."

Aufgenommen Ben Bickler Kriminalkommissar selbst gelesen und unterschrieben 7im Krupp

Klausur Nr. 1232 (Strafrecht) Sachverhalt – S. 13 von 15

Assessorkurs Berlin/Brandenburg

Polizeidirektion Ost Polizeirevier Eberswalde (...) Eberswalde

29. November 2024

Ermittlungsbericht:

Am 24. November 2024 ging gegen 23:00 Uhr ein Notruf mit der Meldung ein, dass offenbar jemand versuchen würde, in das Haus in der Angerstraße 212 in Eberswalde einzubrechen. Der Zeuge Hans Müller aus der Nachbarschaft meldete entsprechende Geräusche, obwohl die Eigentümerin Frau Erna Eigner wenige Tage zuvor verstorben war und der Enkel und Alleinerbe weit entfernt lebe.

Es fuhren sofort zwei Polizeistreifen an den mutmaßlichen Tatort. PHM Schneider, der sich dem Haus von hinten näherte, lief der Täter regelrecht in die Arme. Er ließ sich widerstandslos festnehmen. Offenbar hatte er das Gebäude mit einem Stahlbohrer, den er bei der Festnahme in der Hand hielt, irgendwo öffnen wollen, aber anscheinend vergessen, einen geladenen Akku dafür mitzunehmen.

Der Täter wurde als Tim Krupp aus Finowfurt identifiziert und ist geständig.

Der Alleinerbe der ursprünglichen Eigentümerin der Immobile, Herr Paul Eigner ist der Enkel von Frau Erna Eigner und wohnt in Rostock. Dieser wurde telefonisch über den Einbruchsversuch informiert. Er gab hierbei an, dass er am 14. November 2024 vom Tod seiner Großmutter erfahren hat. Er habe von Rostock aus alles organisiert. Die Immobile wolle er verkaufen, wobei er noch keinen konkreten Auftrag erteilt habe.

Mit Schreiben vom 28. November 2024 stellte er schriftlich Strafantrag gegen den Täter aus allen rechtlichen Gesichtspunkten.

Cíndy Meyer Polizeiobermeisterin

Polizeidirektion Ost Polizeirevier Eberswalde (...) Eberswalde

26. November 2024

Vernehmungsniederschrift

Zur Person: Tim Krupp, (...), wohnhaft (...) Finowfurt

Der Beschuldigte erklärt nach Belehrung gemäß §§ 163a, 136 StPO in Anwesenheit seines Wahlverteidigers Gerd Grün:

Klausur Nr. 1232 (Strafrecht) Sachverhalt - S. 14 von 15

Assessorkurs Berlin/Brandenburg

"Ich gebe zu, dass ich am 24. November 2024 versucht habe, in das Haus in der Angerstraße 212 in Eberswalde einzusteigen, um mich dort nach Wertgegenständen umzusehen. Vor allem hatte ich die Hoffnung, dass Schmuck oder auch Bargeld zu finden sein würde.

Es war eigentlich nur eine Mutprobe, da ein guter Freund meinte, dass ich ein Angsthase sei. Dies konnte ich natürlich nicht auf mir sitzen lassen. Für das Risiko, das ich mit der Aktion einging, wollte ich jedoch zumindest einen gewissen finanziellen Vorteil haben. Ich hatte zuvor in der Zeitung eine Sterbeanzeige gelesen, nach der Frau Erna Eigner am 13. November 2024 verstorben und ihr Enkel angeblich in tiefer Trauer war. Ich wusste ein bisschen etwas über diese Frau, weil mal ein Zeitungsartikel über sie erschienen war, in dem berichtet wurde, dass sie bei allen möglichen Hilfsaktionen bzw. bei einigen Sachen vom Bund Naturschutz mitmachte und sich sehr bei diesen "Oma gegen rechts" engagierte. Dadurch hatte ich auch mitbekommen, dass die Frau offenbar schon lange Zeit allein in ihrem Haus lebte. Ich ging davon aus, dass so schnell niemand – auch nicht irgendein Erbe – dort einziehen würde, weil das üblicherweise ja dauert, bis so etwas abgewickelt ist. Ich habe mich sicherheitshalber aber vorher mal umgesehen und dort auch keine Menschenseele feststellen können.

Aber dann ist das alles doch saublöd gelaufen. Ich bin über den Gartenzaun von hinten in den Garten gegangen. Ursprünglich wollte ich die Terrassentür, die von anderen Grundstücken her wohl nicht einsehbar ist, mit der Stahlbohrmaschine aufbrechen. Als ich meinen Bohrer zusammenstecken wollte, merkte ich aber, dass ich blöderweise gar keinen passenden und geladenen Akku mitgenommen hatte. Also habe ich mir die Terrassentür und die Fenster angesehen und geprüft, ob ich diese irgendwie anders aufbekomme. Ich hatte in einer Tasche an meinem Fahrrad, das ich in einer Seitenstraße etwas weiter weg abgestellt hatte, noch ein Stemmeisen liegen. Mit dem wollte ich es nun probieren. Bevor ich einen klaren Plan bezüglich des Stemmeisens hatte und dieses hätte holen können, hörte ich Rufe von einem Nachbargrundstück. Da ich wegen der Akkusache wohl zu laut geflucht hatte, ging ich davon aus, ich könnte bemerkt worden sein. Also haute ich ab, doch plötzlich stand einer Ihrer Kollegen vor mir.

Nein, einen Plan, solche Einbrüche häufiger durchzuführen, hatte ich nicht. Ich bin doch kein Berufskrimineller, sondern suchte nur nach einem Adrenalinkick."

Aufgenommen Ben Bickler Kriminalkommissar selbst gelesen und unterschrieben 7im Krupp

Rechtsanwältin Reischl vermerkt sich Folgendes in ihrer Handakte:

Auch wenn der Mandant dem Tatvorwurf vom 26. Oktober 2024 nicht vollumfänglich eingeräumt hat, existieren jedoch mehrere Zeugenaussagen und objektive Beweismittel. Ein Angriff auf die Nachweisbarkeit des Tatgeschehens erscheint insofern wenig erfolgversprechend. In rechtlicher Hinsicht dürfte ein Tötungsvorsatz tatsächlich nicht nachweisbar sein und auch nicht vorgelegen haben.

Klausur Nr. 1232 (Strafrecht) Sachverhalt - S. 15 von 15

Assessorkurs Berlin/Brandenburg

- Auch der Sachverhalt bzgl. des Vorwurfs des Einbruchsversuchs vom 24. November 2024 in das Haus der Erna Eigner ist so, wie in der Anklage geschildert, mit Sicherheit nachweisbar. Außer dem Geständnis des Angeschuldigten existieren noch Aussagen von Augenzeugen.
- Hinsichtlich der eidesstattlichen Versicherung vom 3. August 2024 ist die Beweislage erdrückend. Der Mandant kann nach ihrer Ansicht froh sein, dass die Staatsanwaltschaft in ihrer Anklage von Fahrlässigkeit ausging. Vorsatz dürfte aber in der Tat kaum beweisbar sein. Unaufklärbar bleibt, wie genau die Erklärung des Mandanten zur Akte gelangte.
- Es befindet sich ein Schriftsatz des bisherigen Wahlverteidigers Gerd Grün in der Akte, in welchem dieser mitteilt, dass er das Wahlmandat niederlegt.

Rechtsanwältin Reischl bespricht daraufhin Details des Falles mit ihrer Referendarin, die nach zunächst gutachterlicher Prüfung einen Entwurf eines Schriftsatzes an das Landgericht Frankfurt (Oder) fertigen soll. Sie sehe gewisse Chancen, die Anklage zumindest teilweise zu Fall zu bringen.

Vermerk für die Bearbeitung:

- 1. Prüfen Sie zunächst gutachterlich die rechtliche Situation beim momentanen Verfahrensstand zur Vorbereitung der Strafverteidigung und fertigen Sie anschließend den notwendigen Schriftsatz bzw. die notwendigen Schriftsätze an das Gericht an. Dabei sind konkrete Verweisungen auf geeignete Teile des Gutachtens möglich, z.B. durch Einrücken in <Spitzklammern>.
 - Zurzeit ist die 5. Strafkammer des Landgerichts Frankfurt (Oder) mit der Sache befasst. Abzustellen ist bei der Bearbeitung auf den 27. Januar 2025.
- 2. Ein Schriftsatz an den Mandanten ist nicht zu fertigen.
- 3. Es ist davon auszugehen, dass eine weitere Sachaufklärung derzeit nicht möglich ist.
- 4. Ordnungswidrigkeiten bleiben außer Betracht. Die §§ 153 - 154f StPO sind außer Betracht zu lassen.
- 5. Zugelassene Hilfsmittel:
 - a) Habersack, Deutsche Gesetze;
 - b) Sartorius, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland;
 - c) Meyer-Goßner/Schmitt, StPO;
 - d) Fischer, StGB.